
Anhang L

Zonenvorschriften Witi

Umweltverträglichkeitsbericht Sanierung Stadtmist Solothurn

Dokument-Information:

Autor: ARGE Vision Solothurn, Projektteam

Datum: 28. Mai 2021



Kanton Solothurn

Gemeinden

Bellach
Bettlach
Grenchen
Lüsslingen
Nennigkofen
Selzach
Solothurn

Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen - Solothurn

Zonenvorschriften

**Das Bau-Departement erlässt gestützt auf § 68 des kantonalen
Planungs- und Baugesetzes folgende**

**Zonenvorschriften
zur kantonalen
Landwirtschafts- und Schutzzone
WITI**

§1

1. Zweck
- Die nachfolgenden Vorschriften bezwecken zusammen mit dem kantonalen Nutzungsplan im Sinne von § 68 lit. b PBG über die Landwirtschafts- und Schutzzone Witi zwischen Grenchen und Solothurn:
- a) die offene Ackerlandschaft zu erhalten und unter Wahrung der Existenz der Landwirte eine naturnahe Bewirtschaftung zu fördern;
 - b) diesen Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere als Vogelbrutstätte und Hasenkammer von nationaler Bedeutung zu erhalten und aufzuwerten;
 - c) einen Teil der Grenchner Witi als Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung zu erhalten;
 - d) eine naturverträgliche Naherholung zu gewährleisten.

§2

2. Abgrenzung und Gliederung der Zone
- ¹Die Landwirtschafts- und Schutzzone umfasst die Witi zwischen Grenchen und Solothurn inkl. das Aarefeld von Lüsslingen und Nennigkofen. Der Perimeter dieser Zone ergibt sich aus dem Nutzungsplan A.
- ²Innerhalb der Zone liegt das Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung, dessen Perimeter im Nutzungsplan B festgelegt ist. Für dieses gelten zusätzliche Bestimmungen.
- ³Der Regierungsrat kann geringfügige Änderungen der Abgrenzung im Rahmen der Genehmigung kommunaler Nutzungspläne vornehmen. Andere Änderungen bedürfen eines Nutzungsplanverfahrens nach § 69 PBG.

§3

3. Landwirtschafts-
und Schutzzone

naturnahe
a) Landwirtschaft

¹Die Zone dient der landwirtschaftlichen Nutzung, wobei eine naturnahe Bewirtschaftung und das Anlegen neuer Natur-
elemente auf der Grundlage der Freiwilligkeit zu fördern sind
(§ 119^{bis} Absatz 1 PBG). Anzustreben sind insgesamt mindestens
12 % vernetzte, naturnahe Flächen, wie artenreiches Grün- und
Ackerland, niedere Hecken, Bäche, Wassergräben und ihre Ufer,
Hochstamm-Obstbäume etc.

²Plastiktunnel und ähnliche Anlagen dürfen nur
ausnahmsweise und nur in unmittelbarer Nähe von
landwirtschaftlichen Siedlungen oder am Siedlungsrand bewilligt
werden.

§4

b) Bauten und
bauliche Anlagen

¹Die Erstellung von Bauten und baulichen Anlagen ist nur
zulässig, wenn diese zonenkonform sind und wenn sie in die Nähe
der Bauzonengrenze oder von bestehenden Häusergruppen zu
liegen kommen. Sie dürfen das Bild der offenen Ackerlandschaft
nicht beeinträchtigen.

²Bestehende zonenwidrige oder nicht standortbedingte
Bauten dürfen nur unterhalten, nicht aber geändert werden.

§5

c) Grundsatz der
Erholung

¹Die Erholungsnutzung ist im Rahmen des Schutzzwecks
gewährleistet.

²Bauten und bauliche Anlagen zur Erholungsnutzung sind
nicht zulässig, bestehende Einrichtungen dürfen lediglich
unterhalten werden.

³Hunde sind an der Leine zu führen.

⁴Von der Hundeleinenpflicht sind die folgenden Gebiete
ausgenommen

a) Südlich der Bahnlinie zwischen Bellach und Selzach sowie
Altreu und Bettlach der Weg und südlich desselben ein Land-
streifen von 20 Metern Breite.

b) In Grenchen das Gebiet Breitholz mit den Anlagen des kynolo-
gischen Vereins Grenchen. Dieses Gebiet ist begrenzt im Nor-
den und Westen durch die Grenze der Witschutzzone, im
Süden durch den Flurweg südlich des Hornusserweges bzw. die
Nordgrenze des Wasser- und Zugvogelreservates von nationa-
ler Bedeutung.

Für die Abgrenzung massgebend ist der Nutzungsplan A.

⁵Im Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung dürfen keine Hundesportübungen und -prüfungen durchgeführt werden. Ausserhalb des Wasser- und Zugvogelreservates, aber innerhalb der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi, sind solche Anlässe, bei denen die Hunde an der Leine geführt werden (sogenanntes „Fährten“) erlaubt. Die kynologischen Vereine melden diese Anlässe dem Kanton jährlich. Für die Abgrenzung massgebend ist der Nutzungsplan A.

§6

- d) Verkehr
- Das von der Landwirtschafts- und Schutzzone erfasste Gebiet ist für den nicht landwirtschaftlichen Motorfahrzeugverkehr nur über die im Plan bezeichneten Strassen und Flurwege zugänglich. Ausgenommen sind: Unterhaltsdienste (Bauten und Anlagen), Rettungsdienste zu Übungszwecken und die Zufahrt zu den Feldern mit landwirtschaftlichen Direktverkaufsangeboten für Kunden. Die Signalisation ist im dafür vorgesehenen verkehrspolizeilichen Verfahren sicherzustellen.

§7

- e) Jagd
- Die Jagd ist im Rahmen der Jagdgesetzgebung erlaubt.

§8

- 4) Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung
- ¹In den im Nutzungsplan B blau bezeichneten periodisch vernässten Flächen besteht die Pflicht, Ackerbau im Rahmen einer Fruchtfolge zu betreiben.
- a) Pflicht für Ackerbau
- ²Davon ausgenommen sind ein Teil von GB Grenchen Nr. 336, soweit es sich um die Segelfluggpiste des Flugplatzes von Grenchen handelt, sowie die beiden im Plan speziell bezeichneten Gebiete Altwasser und Egelsee in Grenchen (Staad).

§9

- b) Einschränkung der Entwässerung
- ¹Für die im Nutzungsplan B blau bezeichneten periodisch vernässten Flächen bestehen folgende Einschränkungen in der Entwässerung.
- a) In bisher nicht entwässerten Gebieten dürfen keine Entwässerungsanlagen erstellt werden.
- b) In bisher entwässerten Gebieten sind neue Detaildrainagen, d.h. die Erneuerung von Saugern oder die Anlage von Schlitzdrainagen verboten. Gestattet ist die Erneuerung von Haupt- und Sammelleitungen sowie das Anschliessen von bestehenden Saugern an diese neuen Leitungen.

²Wenn im Verlauf der Zeit die periodischen Vernässungen derart zunehmen, dass eine ackerbauliche Nutzung verunmöglicht wird, kann das Bau-Departement Ausnahmen gestatten. Das Gleiche gilt, wenn im Bereich der Segelfluggpiste (auf GB Grenchen Nr.336) die Sicherheit des Segelflugbetriebes nicht mehr gewährleistet ist.

§10

- c) Landumlegung Die im Nutzungsplan B blau bezeichneten periodisch vernässten Flächen sollen möglichst ins Eigentum der öffentlichen Hand (Kanton, Einwohnergemeinde) überführt werden.

§11

- d) Jagd ¹Die Jagd auf jagdbare Säugetiere ist im Rahmen der Jagdgesetzgebung und zur Erreichung des Schutzzieles erlaubt, wenn im Zugvogelreservat keine Überschwemmungen vorhanden sind. Der Feldhasenbestand darf nicht übernutzt werden. Die Verwendung von Hunden für die Jagd ist erlaubt.

²Die Jagd auf Vögel ist ganzjährig verboten.

§12

5. Vereinbarungen Die Anlage, der Schutz und der Unterhalt von Naturelementen, die dem Schutzzweck entsprechen, sollen vorab durch Vereinbarungen zwischen Kanton einerseits und Bewirtschaftern oder Grundeigentümern andererseits sichergestellt und geregelt werden.

§13

6. Abgeltungen ¹Bewirtschafter und/oder Grundeigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Abgeltung, wenn sie aufgrund von § 9 oder infolge Vereinbarung Minderwerte, Ertragseinbussen, Bewirtschaftungerschwernisse oder Unterhaltsaufwand ohne wirtschaftlichen Ertrag in Kauf nehmen (§ 119^{bis} Abs. 3 PBG).
- a) Abgeltungs-
empfänger

²In erster Linie erhalten Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 26. April 1993 die Abgeltung. In Ausnahmefällen kann diese dem Grundeigentümer oder einem Dritten ausgerichtet werden.

§14

b) Bemessungsart

¹Die Grundsätze für die Abgeltung für vereinbarte Natur-
elemente werden durch den Regierungsrat in einer Verordnung
geregelt (§ 119^{bis} Abs. 3 PBG) und periodisch angepasst.

²Ertragsausfall und/oder Mehraufwand wegen periodisch
auftretenden Vernässungen in den bezeichneten blauen Flächen
(gemäss Plan B) werden analog den Schätzungsrichtlinien der
eidgenössischen Hagelversicherung abgeschätzt und dem
Bewirtschafter abgegolten. Die Abschätzungen erfolgen durch
eine offizielle Schätzungsstelle und werden pro Ereignis
ausbezahlt.

³Für den Ertragsausfall infolge Einschränkung der
Entwässerung besteht die Abgeltung in der Differenz zwischen
dem erwirtschaftbaren direktkostenfreien Ertrag und dem
tatsächlichen durchschnittlichen direktkostenfreien Ertrag je
Bodeneignungsstufe und Hektare. Sie wird dem Grundeigentümer
ausgerichtet. Die Einschränkung ist bei der Bemessung des
Pachtzinses zu berücksichtigen. Die Richtwerte für die
direktkostenfreien Erträge werden durch den Regierungsrat in
einer Verordnung (§ 119^{bis} Abs. 3 PBG) geregelt und periodisch
angepasst. Die Auszahlung erfolgt jährlich.

§15

7. Vollzug

¹Das Bau-Departement erlässt die für den Vollzug
notwendigen Verfügungen, soweit nicht eine andere Instanz
zuständig oder bezeichnet ist.

²Es lässt sich dabei von der kantonalen
Raumplanungskommission beraten.

§15^{bis}

8. Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen die Vorschriften werden gemäss § 44 der
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz mit Haft oder
Busse bestraft.

§16

9. Inkrafttreten

Nutzungspläne und Zonenvorschriften treten mit der Publikation
des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in
Kraft. Alle bei Inkrafttreten nicht rechtskräftig entschiedenen Fälle
werden nach dieser Verordnung behandelt.

Öffentliche Auflage vom 23. August 1993 bis 23. September 1993 und vom
18. März 2005 bis 20. April 2005

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2782 / 2373
vom 20. September 1994 / 22. November 2005.

Der Staatsschreiber: